

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 14.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe wird nach den tatsächlichen, um die Gebühren nach § 25 und sonstige Einnahmen verringerten Gesamtkosten und den von den Städten nach Abs. 1 tatsächlich angelieferten Gesamtmengen je Rechnungsjahr berechnet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.